

## **Art. 7 Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan**

<sup>1</sup>Die Anstalt stellt den Förderbedarf fest und bestimmt die erforderlichen Fördermaßnahmen. <sup>2</sup>Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. <sup>3</sup>Sofern Dauerarrest vollstreckt wird, soll ein Erziehungsplan schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt werden. <sup>4</sup>Auf Verlangen wird der Erziehungsplan den Personensorgeberechtigten übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.